

**Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Interkulturelle Kommunikation und Kooperation
(Intercultural Communication and Cooperation)
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 18.02.2014

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Interkulturelle Kommunikation und Kooperation (Intercultural Communication and Cooperation) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 07.09.2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.04.2013, wird wie folgt geändert:

1. Umfasst der Text eines Paragraphen, einzelner Absätze und Fußnoten mehr als einen Satz, sind die Sätze durch eine am Satzanfang stehende, hochgestellte Ziffer „^{1...n}“ jeweils fortlaufend zu nummerieren.
2. In § 3 Abs. 1 wird die Nr. 2 durch folgende Sätze 3 bis 5 ergänzt: „³Ausnahmefälle liegen dann vor, wenn eine Studienbewerberin/ein Studienbewerber ihr/sein Erststudium mit dem Prüfungsgesamtergebnis „sehr gut“ oder besser abgeschlossen hat und außerordentliches Engagement im interkulturellen Bereich (z. B. Mitarbeit in MigrantInnenorganisationen und MigrantInnenselbsthilfegruppen, Initiativen zur Hausaufgabenbetreuung für MigrantInnenkinder, Betreuung ausländischer Studierender etc.) nachweisen kann. ⁴Die Ausnahmefälle werden von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission geprüft. ⁵Erfolgt die Zulassung zum Masterstudium, ist die fehlende Berufstätigkeit in diesen Fällen spätestens zum Zeitpunkt der Anmeldung der Masterarbeit nachzuweisen.“
3. In § 3 wird der Abs. 2 um folgenden Satz 2 ergänzt: „²Von der Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen ist auszugehen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der in diesem Studiengang erworbenen Kompetenzen festgestellt und begründet werden.“
4. In § 5 Abs. 5 wird der bisherige Satz 2 durch folgende neuen Sätze 2 und 3 ersetzt: „²Die Prüfungskommission stellt dazu fest, welche Kompetenzen (Lernergebnisse) die/der Studierende in seinem abgeschlossenen Erststudium im Vergleich mit einem 210 ECTS-Kreditpunkte umfassenden Hochschulstudium nicht erworben hat und legt daraus die Module und Prüfungsleistungen fest, die von der/dem Studierenden nachzuholen und abzulegen sind. ³Die von der Prüfungskommission festgelegten Module und Prüfungsleistungen werden der/dem Studierenden mit der Immatrikulation bekannt gegeben.“ Der bisherige Satz 3 wird zum neuen Satz 4.
5. In der Überschrift des § 6 werden die Worte „außerhalb des Hochschulbereiches“ durch das Wort „anderweitig“ sowie in Absatz 4 die Zahl „10“ durch „45“ ersetzt, und nach Absatz 4 folgender neuer Abs. 5 angefügt:

„(5) Die an ausländischen oder anderen Hochschulen absolvierten Studienzeiten und erworbenen Hochschulqualifikationen werden anerkannt, sofern durch die Prüfungskommission keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen

Kompetenzen festgestellt und begründet werden können.“

6. In § 10 Abs. 3 werden in Satz 2 die Worte „um maximal drei Monate“ gestrichen und nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 eingefügt: „²Die Fristverlängerung soll drei Monate nicht überschreiten.“; der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.
7. Nach § 11 Abs. 4 wird folgender neuer Abs. 5 angefügt:

„(5) ¹Bei der Vergabe einer relativen Note für das Prüfungsgesamtergebnis wird die Kohorte der letzten drei Jahre zugrunde gelegt. ²Die relative Note wird in das Diploma Supplement aufgenommen.“
8. In § 12 werden das Hilfsverb „wird“ durch „werden“ ersetzt, und nach dem Wort „Masterprüfungszeugnis“ die Worte „und ein Diploma Supplement“ eingefügt.
9. In der Anlage wird in Zeile 1.1 in den Spalten 2 und 3 die bisherige Modulbezeichnung „Ringvorlesung / Lecture series“ durch „Einführung / Introduction“ ersetzt.
10. In der Anlage werden in Zeile 6.0 (*Modul VI: Interkulturelles Praxisprojekt 1*) in der Spalte 8 die Bezeichnungen „6.1: 0,2; 6.2: 0,8“ eingefügt.
11. In der Anlage werden in Zeile 11.1 (*Methodenseminar*) in der Spalte 4 die Zahl „1“ durch „2“ und in der Summenzeile in der Spalte 4 die Zahl „46“ durch „47“ ersetzt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 15. März 2014 mit der Maßgabe in Kraft, dass § 1 Nr. 10 nur für Studierende gilt, die im Modul VI: *Interkulturelles Praxisprojekt 1* noch keine Prüfungsleistungen erbracht haben.